



II-~~7097~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/30-XI/A/1a/89

Wien, am

10. 4. 1989

3213/AB

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

1989-04-11  
zu 3262/J

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3262/J betreffend die Position der österreichischen Bundesregierung zur jüngsten EG-Patentdirektive, welche die Abgeordneten Wabl und Freunde am 13. Februar 1989 an mich richteten, darf ich einleitend aus der Sicht meines für Patentangelegenheiten zuständigen Ressorts folgendes bemerken:

Die vorliegende Anfrage hat offenbar den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 21. Oktober 1988 zum Gegenstand (publiziert im Amtsblatt der EG am 13.1.1989, Nr. C 10).

Hauptzweck des Richtlinienvorschlages ist es, den Umfang des möglichen Patentschutzes für biotechnologische Erfindungen klarzustellen und hierdurch die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen. Hierbei berücksichtigt der Vorschlag die nach den Vorschriften des nationalen und des europäischen Patentrechtes bestehenden Ausnahmen von der Patentierbarkeit.

Der Richtlinienvorschlag will somit keineswegs, wie die Anfrage offenbar voraussetzt, Pflanzensorten und Tierarten sowie im we-

- 2 -

sentlichen biologische Verfahren dem "industriellen Patentrecht" unterwerfen, sondern hält vielmehr am Ausschluß derartiger Erfindungen von der Patentierbarkeit fest (vgl. Pkt. 42 der Begründung des Richtlinienvorschlages).

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehere ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1, 2 und 7 der Anfrage:

Die Ausweitung des Patentschutzes auf Pflanzensorten und Tierarten ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht Gegenstand des Richtlinienvorschlages. Da eine derartige Ausweitung aus österreichischer Sicht auch nicht beabsichtigt ist, sind die zu einer Beantwortung der somit bloß hypothetischen Fragen 1, 2 und 7 erforderlichen Untersuchungen, die auch eine umfassende Diskussion dieses Problemkreises mit den Betroffenen bzw. deren Interessenvertretungen voraussetzen würde, nicht erfolgt.

Zu den Punkten 3, 5 und 9a der Anfrage:

Die durch die geplante Richtlinie hinsichtlich des Schutzes biotechnologischer Erfindungen bewirkte Rechtssicherheit soll es aus der Sicht meines Ressorts ermöglichen, daß Erfinder und Investoren im Geltungsbereich der Richtlinie einen ebenso wirksamen Patentschutz genießen können, wie dies in Japan und den Vereinigten Staaten der Fall ist. Die Richtlinie dürfte daher sowohl mittel- als auch langfristig die Investitionsbereitschaft einschlägiger Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Verwertung erhöhen, wodurch ein günstiger Einfluß auf die Wirtschaftsentwicklung zu erwarten ist. Insofern sind die Auswirkungen einer derartigen Richtlinie positiv einzuschätzen.

Da es sich um keine in Kraft befindliche Richtlinie handelt, sondern nur um einen Richtlinienvorschlag, wird die Diskussion dieses Vorschlages in den Mitgliedsstaaten der Europäischen

- 3 -

Gemeinschaften sowie die dabei erzielten Ergebnisse auch für die weitere Vorgangsweise im Inland von entscheidender Bedeutung sein. Vorerst wurde der Entwurf den inländischen interessierten Kreisen zur Stellungnahme übermittelt.

Der Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen stellt auch ein Thema im Rahmen der EG-EFTA-Kooperation dar. Die einschlägigen Grundfragen sind umstritten. Der Richtlinienentwurf wurde EFTA-intern in der Expertengruppe über geistige Eigentumsrechte diskutiert und wird einen Tagesordnungspunkt bei den am 14. April 1989 in Brüssel stattfindenden EG-EFTA-Gesprächen bilden.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Patente auf Pflanzensorten oder Tierarten wurden bisher weder vom Österreichischen Patentamt noch vom Europäischen Patentamt erteilt. Diesbezügliche Ausnahmen von der Patentierbarkeit sind im § 2 Z 3 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, i.d.F. der Patentrechts-Novelle 1986, BGBI. Nr. 382, sowie im Art. 53 lit.b des Europäischen Patentübereinkommens, BGBI. Nr. 350/1977, enthalten.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Patentanmeldungen werden entsprechend dem Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation, BGBI. Nr. 517/1975, i.d.F. BGBI. Nr. 125/1984, klassifiziert. Allfällige Statistiken werden entsprechend den internationalen Gepflogenheiten unter Zugrundelegung dieser Klassifikation erstellt. Da Patente im "pflanzlichen, tierischen bzw. mikrobiologischen Bereich" nicht einer einzigen Patentklasse angehören, sondern gemeinsam mit andersartigen Erfindungen in verschiedenen Klassen und deren Untergliederungen enthalten sein können, steht keine Statistik zur Verfügung, der die gewünschten Daten entnommen werden könnten.

- 4 -

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Der Richtlinienentwurf steht nicht im Widerspruch zum International Undertaking for Plant Genetic Resources der FAO, da dieses den freien Austausch pflanzengenetischer Ressourcen zum Gegenstand hat, nicht jedoch gentechnologischer Neuentwicklungen.

Zu Punkt 9b der Anfrage:

Die gegenständliche Frage fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

